



Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Luzern

vom 12. Januar 2021

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis},
Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 5, Artikel 108 Absatz 1, Absatz 2
Buchstabe a, Absatz 4 und Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 der
Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Nord, von km 94.300 bis km 93.580.

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N02 in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 94.550 bis km 93.580: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Anschluss Luzern Zentrum Nr.: 26 in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 00.349 bis km 93.580: 60 km/h

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Mai 2021 und dauern bis ca. Ende Juli 2021.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

28. Januar 2021

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Abteilungschef Strasseninfrastruktur Ost,
Guido Biaggio